

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof

des Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeindevorstandes Crimmitschau

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat der Ev.-Luth. Kirchgemeindevorstand Crimmitschau am 11.07.2012 die folgende Gebührenordnung für seinen Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit in Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 20 Jahren im Voraus festgesetzt.

§ 5 Mahnung oder Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 50,- € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 180,- € |

2. Wahlgrabstätten (Ruhezeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

- | | | |
|-------|--------------|---------|
| 2.1.1 | Einzelstelle | 200,- € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 400,- € |

2.2 für Urnenbeisetzungen 200,- €

- | | | |
|-----|--|--------|
| 2.3 | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr | |
| | nach 2.1.1 | 10,- € |
| | nach 2.1.2 | 20,- € |
| | nach 2.2. | 10,- € |

II. Gebühren für die Bestattung

II. (Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für die Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene unter 2 Jahren)	150,- €
2. Sargbestattung (Verstorbene über 2 Jahren)	420,- €
3. Urnenbeisetzung	190,- €
4. Gebühr für Tragen bei Sargbestattungen, pro Träger	22,- €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 17,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle

Gebühr für die Benutzung der Feierhalle pro Nutzung	110,- €
---	---------

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, die anteiligen Kosten für den Gedenkstein mit Namenseintrag, die laufende Pflege, sowie die Nutzungsgebühr, die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) und die Bestattungsgebühr.

1. Gemeinschaftsgräber für Sargbestattung	2.200,- €
2. Gemeinschaftsgräber für Urnenbestattung	1.290,- €
3. Gemeinschaftsgräber im Urnenhain	890,- €

B Verwaltungsgebühr

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals, sowie anderer baulicher Anlagen (z.B. Einfassungen)	28,- €
2. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	28,- €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

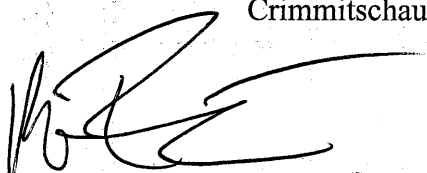
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.


§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

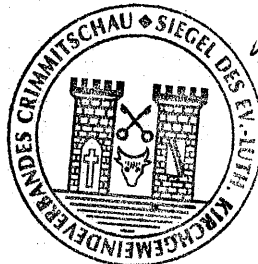
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 28. August 2001 außer Kraft.

Crimmitschau, den 20.07.2012

Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandsvorstand
Crimmitschau


Vorsitzender


Mitglied



AZ: R 56533, Crimmitschau, KGV

Chemnitz, den 25.01.2013

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

